

3. SOFTWAREBESCHEINIGUNG

Im Auftrag der Kendox AG, Oberriet, (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) haben wir eine unabhängige Prüfung des Dokumentenmanagement- und Archivsystems

InfoShare Version 4 und InfoShare Version 5

hinsichtlich der rechnungslegungsrelevanten Funktionen gemäß dem deutschen IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) sowie dem international anerkannte Prüfungsstandard International Auditing and Assurance Standards Boards (IAASB) ISAE 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ durchgeführt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Gegenstand unserer Prüfung war die Beurteilung des Dokumentenmanagement- und Archivsystems im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einschließlich der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), wie sie sich aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ableiten. Bei der Prüfung standen die Erfordernisse hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit, zeitgerechte Erfassung, Zuordnung, Prüfbarkeit und Unveränderlichkeit im Vordergrund.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Prüfkriterien („Beurteilungsmaßstab“) zugrunde gelegt:

- ▶ für Österreich
 - Unternehmensgesetzbuch (§§ 190, 212)
 - Bundesabgabenordnung (§§ 131, 132)
 - Fachgutachten des Fachsenats für Datenverarbeitung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Ordnungsmäßigkeit von IT-Buchführungen (KFS/DV1)
 - Umsatzsteuergesetz (§ 7 Abs 7, § 11 Abs 2 3. Unterabsatz, § 18 Abs 10)
- ▶ für Deutschland:
 - Abgabenordnung (§§ 145, 146 und 147)
 - Schreiben des BMF vom 28.11.2019 betreffend die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ (im Folgenden: „GoBD-Schreiben“)
 - Handelsgesetzbuch (§§ 238, 239)
- ▶ für die Schweiz
 - Obligationenrecht (Art 957a, Art 958f)
 - Geschäftsbücherverordnung (Art 3, Art 4, Art 5, Art 6, Art 8, Art 9, Art 10)
- ▶ anzuwendende fachliche Prüfungsstandards (IDW PS), Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) und Prüfungshinweise (IDW PH) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), insbesondere:
 - IDW Prüfungsstandard: Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen (IDW PS 880)
 - IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)

Spezielle regulatorische, aufsichtsrechtliche oder aufgabenbezogene Anforderungen an die Gestaltung rechnungslegungsrelevanter Verarbeitungsfunktionen wurden nicht berücksichtigt.

Der Umfang unserer Prüfung ergibt sich im Einzelnen aus der GoBD-Checkliste für Dokumentenmanagement-Systeme (DMS) des Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom, Version 2.1) zusammen mit den als prüfungsrelevant eingestuften Kontrollen.

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen. Die sachgerechte Anwendung durch den Anwender schließt unter anderem auch ein, dass die vorhandene Protokollierungsfunktion durch den Anwender eingeschaltet wird und entsprechende Lebenszyklen vergeben werden.

Die Prüfung erfolgte innerhalb der zur Verfügung gestellten Testsysteme für InfoShare Version 4 und InfoShare Version 5 und damit zu „Laborbedingungen“.

Die Prüfung basierte auf den uns gegenüber erteilten Auskünften, vorgelegten Unterlagen sowie den uns zur Prüfung verfügbar gemachten IT-Systemen und Daten.

Aufgrund der unserer Prüfung zugrunde gelegten Standards (Prüfkriterien) stellen wir als Ergebnis unserer Prüfung fest:

„Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung, sowie die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse verfügt die von uns geprüfte Software InfoShare Version 4 und InfoShare Version 5 über eine vollständige und aktuelle Verfahrensdokumentation. Weiters konnten wir feststellen, dass die Aussagekraft der Verfahrensdokumentation über die notwendigen Programmfunktionen, sowie deren sachgerechte programmtechnische Umsetzung in angemessener Weise gegeben ist. Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir feststellen, dass das Softwareentwicklungs-, sowie Test- und Freigabeverfahren für die geprüfte Software InfoShare Version 4 und InfoShare Version 5 angemessen eingerichtet ist.“

Das Ergebnis unserer Prüfung wird wie folgt zusammengefasst:

Softwareentwicklungsverfahren

Die vorhandenen Softwareentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren ermöglichen eine ordnungsgemäße Entwicklung, Wartung und Freigabe der Software und sind nachvollziehbar dokumentiert.

Angemessenheit und Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen

Die wesentlichen Programmfunktionen zur Darstellung der implementierten Prozesse (Erfassung, Indexierung, Speicherung, Verwaltung, Lesbarmachung, Wiederfindbarkeit, Löschung und Protokollierung) sowie die implementierten Kontrollen sind insgesamt angemessen. In den Fällen, in denen wir Funktionstests durchgeführt haben, haben diese die Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen bestätigt.

Datensicherungsverfahren und Softwaresicherheit

Für die Datensicherung sind die Rechenzentrumsbetreiber zuständig, sofern das Dokumentenmanagement- und Archivsystem nicht als On-Prem Lösung verwendet wird. In diesen Fällen liegt die Verantwortung beim Anwender. Die in der Verfahrensdokumentation beschriebenen Empfehlungen zum Sicherungsverfahren sind angemessen. Die Verwendung der Windows-Authentifizierung und der damit verbundenen Möglichkeit, Vorgaben zu Passwortkriterien umzusetzen, gewährleisten eine entsprechende Sicherheit.

Die Software erlaubt ein Berechtigungs- und Rollenkonzept abzubilden. Die Konzeption des Berechtigungsverfahrens sowie die Vergabe von Zugriffsrollen an einzelne Benutzer liegt in der Verantwortung des Anwenders.

Verfahrensdokumentation

Die Verfahrensdokumentation ist in ihrer Gesamtheit vollständig, aktuell, eindeutig, übersichtlich aufgebaut und für den Anwender verständlich.

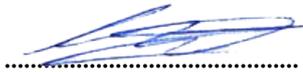
Wir weisen darauf hin, dass die Durchführung der Prüfung als Systemprüfung und in Stichproben in Verbindung mit den jeder Prüfungsleistung innewohnenden Grenzen ein unvermeidliches Risiko beinhaltet, dass selbst wesentliche Fehler und Unrichtigkeiten unentdeckt bleiben können. Daher werden z. B. mit dem Programm gegebenenfalls mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch unsere Prüfung aufgedeckt.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 18. April 2018 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Wien, am 09. November 2022

BDO Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Markus Trettnak
Partner



Christoph Achzet
Partner